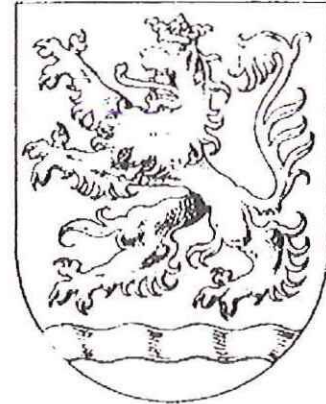


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2014

Holzminden, den 25.03.2014

Nr. 5

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
39	Bauleitplanung – 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Holzminden (Bereich Bülte) der Stadt Holzminden vom 25.03.2014	96
40	Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 18.03.2014 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu schulfremden Zwecken	98
41	Satzung der Gemeinde Boffzen vom 20.03.2014 über die Benutzung des Glasmuseums in der Gemeinde Boffzen (Benutzungs- und Gebührenordnung)	103
42	Bebauungsplan Nr. 018 „Gebhardshagen-Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, 1. (vereinfachte) Änderung ; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) / Inkrafttreten der Gemeinde Boffzen vom 20.03.2014	105
43	2. Änderungssatzung der Gemeinde Holzen vom 13.12.2013 und 21.02.2014 der Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus Holzen	108
44	2. Änderungssatzung der Gemeinde Holzen vom 13.12.2013 und 21.02.2014 der Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus Holzen	109

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -
40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Holzminden
(Bereich "Bülte")

I. Die vg. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Landkreis Holzminden gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in der z.Zt. gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Holzminden hat die vg. Änderung des Flächenutzungsplans am 10.03.2014 genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die vg. Änderung des Flächenutzungsplanes liegt einschl. Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

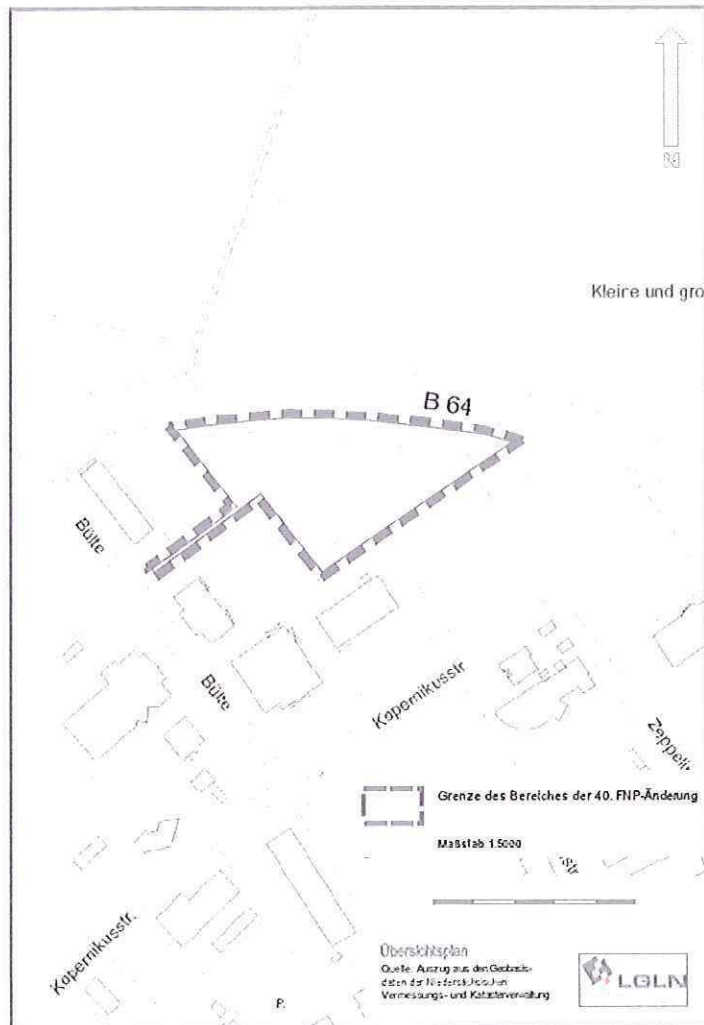
II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 25.03.2014

Der Bürgermeister

gez. Jürgen Daul



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu schulfremden Zwecken

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 18. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhebt für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu schulfremden Zwecken eine Benutzungsgebühr. Von der Erhebung einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 2

Nutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Sporthallen erfordert eine Erlaubnis durch die Samtgemeindeverwaltung. Diese ist vor der Benutzung von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis kann erteilt werden
 - a) für einzelne oder eine bestimmte Anzahl umfassende Benutzungen oder
 - b) für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen zu bestimmten Wochenzeiten innerhalb eines größeren Zeitraumes, längstens jedoch für ein Schuljahr.
- (3) Eine außerschulische Nutzung ist möglich:

montags – freitags

15.00 Uhr – 21.30 Uhr

Abweichungen von diesen Zeiten sind gesondert zu vereinbaren. Grundsätzlich sind die Festlegungen der jeweiligen Benutzungsordnungen durch die Veranstalter zu beachten.

- (4) Zwischen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und der Mitgliedsgemeinde des Sporthallenstandortes ist hinsichtlich der außerschulischen Nutzungen (Belegungspläne) das Einvernehmen herzustellen.
- (5) Eine schulische Nutzung der Sporthallen hat Vorrang vor einer anderen Veranstaltung.
- (6) Die Samtgemeindeverwaltung kann ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, wenn
 - a) Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - b) Reparatur- und Wartungsarbeiten durchzuführen sind,
 - c) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist oder
 - d) sonstige Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.

§ 3

Gebühr

- (1) Alle Veranstalter haben für die Benutzung der Sporthalle eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art des Veranstalters und nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
- (2) Die Veranstalter werden folgenden Gruppen zugeordnet:

Gruppe A Gewerbliche Unternehmungen sowie sonstige kommerzielle Organisationen; Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch als gemeinnützig anerkannt sind (soweit sie nicht der Benutzergruppe B zuzuordnen sind); Privatpersonen

Gruppe B Turn- und Sportvereine; Vereine und Verbände der Kultur- und Heimatpflege, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder die als gemeinnützig anerkannt sind; Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Jugendgruppen; Kirchen; Religionsgemeinschaften; Politische Organisationen; Gewerkschaften;

Veranstalter, die vorstehend nicht ausdrücklich erfasst sind, werden der Gruppe zugeordnet, mit der sie am ehesten vergleichbar sind.

- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt je angefangene Stunde:

Münchhausensporthalle

	Gruppe A	Gruppe B
	€	€
ganze Sporthalle (18 x 38 m)	80,00	40,00
eine Hälfte der Sporthalle	40,00	20,00
1/3 der Sporthalle	27,00	13,50
2/3 der Sporthalle	54,00	27,00

Sporthalle Ottenstein

	Gruppe A	Gruppe B
	€	€
ganze Sporthalle (12 x 24 m)	56,00	28,00

Sporthalle Polle

	Gruppe A	Gruppe B
	€	€
ganze Sporthalle (12 x 24 m)	43,00	21,50

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht für die Veranstalterin/den Veranstalter auf der Grundlage der mit der Nutzungserlaubnis festgesetzten Nutzungszeit unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, es sei denn, dass eine Abmeldung spätestens eine Woche vor der festgesetzten Nutzungszeit erfolgt. Einschränkungen durch § 2 Abs. 5 werden bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Vereine und Organisationen (Veranstalter Gruppe B) aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle können die Sporthallen gebührenfrei nutzen.

Bei der gebührenfreien Inanspruchnahme ist durch die Veranstalterin/den Veranstalter eine wirtschaftliche Auslastung der Sporthalle zu gewährleisten. Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle behält sich eine dahin gerichtete Überprüfung vor.

Grundlage hierfür sind die Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsgemeinden mit Grundschulstandorten und der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

- (2) Abweichende Gebührenfestsetzungen sind im Einzelfall zu entscheiden. Über eine geänderte Gebührenfestsetzung entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

§ 5

Berechnung besonderer Kosten

Entstehen durch die Benutzung der Schulanlage besondere Kosten, die über die in § 4 festgelegten Gebühren hinausgehen, so sind diese durch den Veranstalter zu erstatten. Dieses gilt insbesondere für Instandsetzungskosten durch Beschädigungen und für Sonderreinigungsaufwand.

§ 6

Abrechnung

- (1) Eine Abrechnung der Benutzungsgebühren erfolgt bei einer regelmäßigen Nutzung durch Vereine rückwirkend halbjährlich bezogen auf das Kalenderjahr.
- (2) Bei einer einmaligen oder unregelmäßigen Nutzung erfolgt die Abrechnung innerhalb eines Monats nach Benutzungstermin.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühren und die besonderen Kosten sind innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu schulfremden Zwecken vom 01. Dezember 2011 außer Kraft.

Bodenwerder, 19. März 2014

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Joachim Lienig

Samtgemeindebürgermeister

**Satzung
über die Benutzung des Glasmuseums in der Gemeinde Boffzen
(Benutzungs- und Gebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 20.03.2014 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

**§1
Grundsätze**

(1) Das Glasmuseum dokumentiert die Geschichte der örtlichen Glasindustrie und ihrer Arbeiter. Gesammelt werden Gegenstände, Dokumente, Abbildungen usw. aus dem Einzugsbereich der Hütten Rottmünde, Brückfeld (Noelle + von Campe Glashütte GmbH) und Georgshütte. Im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten sollen die lokalen Verhältnisse und deren Verbindungen zu allgemeinen historischen Entwicklungen erforscht werden. Die Ergebnisse dieser Forschung sind in einer Dauerausstellung, Sonderausstellungen und Publikationen der Öffentlichkeit zu vermitteln. Zusätzliche Wechselausstellungen und Einzelveranstaltungen (Sonderveranstaltungen) können auch fachfremden Themen gewidmet sein.

(2) Das Museum ist mit öffentlichen Mitteln eingerichtet worden. Daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, die Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, werden Benutzungsbestimmungen erlassen, die für alle Benutzer verbindlich sind. Durch den Besuch/den Erwerb einer Eintrittskarte oder die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung einer Sonderveranstaltung werden die Benutzungsbestimmungen des § 2 ausdrücklich anerkannt.

**§ 2
Benutzungsbestimmungen**

(1) Die in den angegliederten Räumlichkeiten durchzuführenden Sonderveranstaltungen müssen mit den Zielen des Museums vereinbar sein. Veranstaltungen, bei denen Verkaufstätigkeiten im Vordergrund stehen, werden ausgeschlossen.

(2) Das Verhalten der Benutzer ist dem Museum anzupassen, so darf in den Räumlichkeiten z.B. nicht geraucht werden und keine Speisen zu sich genommen werden. Tiere dürfen nicht mit in das Museum genommen werden.

(3) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anordnung können die Benutzer des Hauses verwiesen werden. Die Gemeinde kann auch ein dauerndes oder ein auf bestimmte Zeit begrenztes Hausverbot aussprechen.

**§ 3
Benutzungsgebühren**

Der Eintritt für das Museum beträgt für

1. Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre

3,50 €

2. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, Schwerbehinderte mit einer Minderung von mindestens 70% GdB, Schüler, Studenten, Zivildienstleistende, Soldaten, die ihren Grundwehrdienst leisten, gegen Vorlage des Ausweises **1,50 €**
3. Gruppen ab 20 Personen einschließlich Begleitpersonen, unabhängig vom Alter pro Person **1,50 €**
- (2) Schulklassen der Grundschulen sowie Gruppen der Kindertagesstätten aus der Samtgemeinde Boffzen einschl. der Begleitpersonen haben freien Eintritt.
- Schulklassen aus übrigen Bereichen einschl. Begleitpersonen haben einen Pauschalbetrag zu entrichten in Höhe von **10,00 €**
- (3) Für Führungen wird neben der gem. Abs. 1 und 2 festgesetzten Gebühr zusätzlich ein Betrag erhoben in Höhe von **12,00 €**
- (4) Für Sonderausstellungen und –veranstaltungen können zusätzlich Gebühren erhoben werden. Diese sind am Grad des entstehenden Aufwandes zu bemessen.
- (5) Die Gemeinde kann in besonderen Ausnahmefällen die Benutzungsgebühr ermäßigen oder erlassen sowie bei besonderen Führungen erhöhen.

§ 4 Öffnungszeiten

Das Museum ist in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres geöffnet. Sonderöffnungszeiten außerhalb dieses Zeitraumes aus besonderem Anlass sind möglich. Führungen können auch außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache stattfinden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.02.2002 und die 1. Nachtragssatzung vom 22.04.2008 außer Kraft.

Boffzen, 03.2014

L.S.

Horst Menzel
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE BOFFZEN

Bebauungsplan Nr. 018 "Gebhardshagen-Erweiterung" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, 1. (vereinfachte) Änderung

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) / Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Boffzen hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 die im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 "Gebhardshagen - Erweiterung"

- gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung,

- gem. § 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit geltenden Fassung,

- gem. § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03. 04. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der derzeit geltenden Fassung,

mit textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen. Ebenfalls wurde die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 018 beschlossen.

Weil Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden, wurde die Aufstellung der Änderung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Satz 3 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung bzw. von einer Umweltprüfung abgesehen. Auch von der Ausarbeitung einer zusammenfassenden Erklärung wurde abgesehen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 018 bezieht Flurstücksflächen beidseitig des "Händlerweges" und darüber hinaus in östliche Richtung Flächen im Talraum der "Flütte" in der Ortslage Boffzen ein.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 ist in der nachstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet **(Anlage)**.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden tritt die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplan Nr. 018 in Kraft.

Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 018 einschließlich Begründung kann in der **Samtgemeindeverwaltung in Boffzen**, Heinrich-Ohm-Straße 21, 37691 Boffzen, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags bis freitags	08.00 - 12.00 Uhr sowie
montags bis donnerstags	14.00 - 16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 018 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung einschließlich der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 018 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

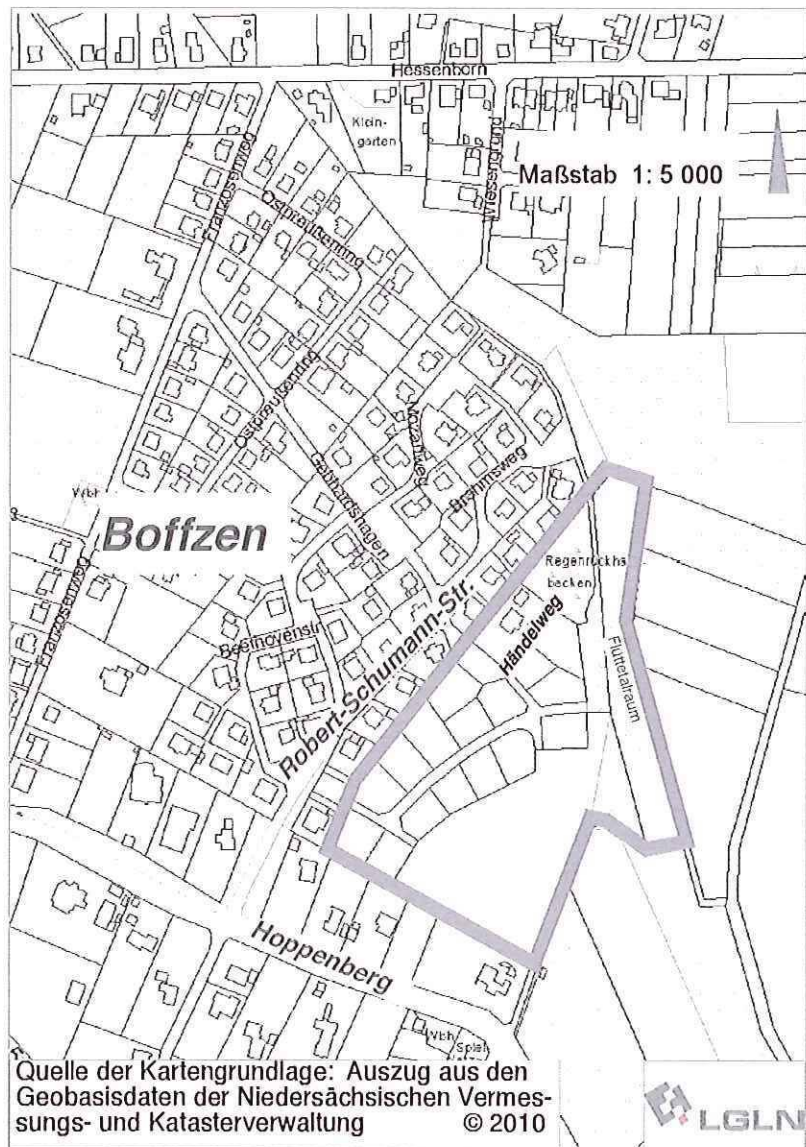
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Boffzen, 21.03.2014

Der Bürgermeister
in Vertretung

Völker

Anlage: Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 018 „Gebhardshagen- Erweiterung“



Anlage zum Inkrafttreten der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 018 "Gebhardshagen-Erweiterung"

2. Änderungssatzung Der Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus Holzen

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 2011 (Nds.GVBl. S. 353) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Holzen in seiner Sitzung am 13.12.2013 und in der Sitzung am 21.02.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Neufassung § 3a

§ 3a Gebührensätze für ortsansässige Vereine

Die ortsansässigen Vereine zahlen für die Benutzung der Räume von

April – September

Gesellschaftsräume statt 11,00 €	<i>neu 13,50 €</i>
Teeküche statt 14,00 €	<i>neu 18,00 €</i>
Sportboden statt 6,00 €	<i>neu 8,00 €</i>

Oktober – März

Gesellschaftsräume statt 11,00 €	<i>neu 16,00 €</i>
Teeküche statt 14,00 €	<i>neu 20,00 €</i>
Sportboden statt 6,00 €	<i>neu 10,00 €</i>

Wird bei Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Eintritt gezahlt bzw. Speisen u. Getränke gegen Entgelt abgegeben, wird ein Zuschlag von 50,00 € erhoben.

Die Reinigung der Räume und der Gegenstände ist in den Gebührensätzen **nicht** enthalten. Jeder Benutzer hat die Räume aufgeräumt und sauber zu verlassen.

Die Endreinigung beträgt 40,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Holzen, den 11.03.2014

Gemeinde Holzen

H. Alms

H. Alms
Bürgermeister



2. Änderungssatzung Der Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus Holzen

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 2011 (Nds.GVBl. S. 353) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Holzen in seiner Sitzung am 13.12.2013 und in der Sitzung am 21.02.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungen im § 3

§ 3 Gebührensätze für nicht ortsansässige Vereine

Raum I	von Mittag / Mittag = 50,00 €
Raum II	von Mittag / Mittag = 40,00 €
Raum III	von Mittag / Mittag = 30,00 €
Teeküche	von Mittag / Mittag = 60,00 €
Sitzungszimmer	von Mittag / Mittag = 25,00 €

Die Reinigung der Räume und der Gegenstände ist in den Gebührensätzen **nicht** enthalten. Jeder Benutzer hat die Räume aufgeräumt und sauber zu verlassen.

Die Endreinigung beträgt 40,00 €

Stromkostenpauschale für die Vermietung	10,00 €
Während der Heizperiode vom 01. Oktober bis 14. April. eines jeden Jahres beträgt die Heizkostenpauschale je Veranstaltung /Tag	20,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Holzen, den 11.03.2014

Gemeinde Holzen


H. Alms
Bürgermeister

